

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Mitgliederversammlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für die Mitgliederversammlung (MV) der Skatsport-Verbandsgruppe VG 53 Bonn e. V. (VG 53).

§ 2 Einladung

Zur MV muss vom Vertretungsvorstand eingeladen werden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens sechs Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden (§ 11 Satzung der VG 53).

§ 3 Versammlungsleitung

- 3.1 Der Präsident leitet die Sitzung. Bei seiner Verhinderung wird die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 3.2 Die Versammlungsteilnehmer können jedoch auch einen anderen Teilnehmer als Sitzungsleiter wählen.
- 3.3 Der Sitzungsleiter hat alle Ordnungsbefugnisse. Er kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- 4.1 Die MV ist nur beschlussfähig, wenn zu Beginn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind (§ 12 Satzung der VG 53).
- 4.2 Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter festgestellt. Auf Antrag eines Teilnehmers muss die Beschlussfähigkeit nach einer vom Versammlungsleiter vorzunehmenden Zählung festgestellt werden. Ergibt sich dabei Beschlussunfähigkeit, hat der Versammlungsleiter die MV zu schließen.

- 4.3 Beschlussunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn sich nach Eröffnung der MV mehr als die Hälfte der anwesenden Teilnehmer aus der Versammlung entfernt hat. Die MV muss in diesem Falle so lange unterbrochen werden, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies nicht zu erreichen, ist die MV zu schließen.

§ 5 Tagesordnung

- 5.1 Nach Eröffnung der MV hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung - falls dies nicht vorher geschehen ist - bekannt zu geben und durch Beschluss bestätigen zu lassen.
- 5.2 Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung entscheiden zu lassen.

§ 6 Worterteilung, Wortmeldung, Schlusswort

- 6.1 Der Versammlungsleiter hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem Referenten, Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen.
- 6.2 Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.
- 6.3 Der Versammlungsleiter kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.
- 6.4 Die Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsgruppengerichts können nach Beendigung der Ausführungen eines jeden Redners das Wort erhalten.
- 6.5 Möchte der Versammlungsleiter sich an der Debatte beteiligen, dann muss er sich - sofern geführt - in die Rednerliste eintragen.
- 6.6 Kurze Erklärungen oder Erläuterungen, die dazu geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der Versammlungsleiter außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.
- 6.7 Nach Beendigung der Debatte steht dem Referenten, Berichterstatter oder Antragsteller das Schlusswort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluss der Versammlung wieder eingetreten werden.
- 6.8 Zur VSO ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
- 6.9 Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen.

§ 7 Redezeit

- 7.1 Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der MV die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
- 7.2 Die Redezeit zu Anträgen zur VSO und zu persönlichen Erklärungen sowie Erklärungen und Erläuterungen der im § 6 Abs. 6.6 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 8 Redner

- 8.1 Der Versammlungsleiter kann Redner, wenn sie vom Thema des Verhandlungsgegenstandes abschweifen, zur Sache verweisen oder sie und andere Teilnehmer, wenn sie die Ordnung verletzen, unter Namensnennung zur Ordnung rufen.
- 8.2 Bei erneutem Verstoß gegen Abs. 1 kann dem Redner das Wort entzogen werden. Der Redner darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.
- 8.3 Wird ein Redner oder ein anderer Versammlungsteilnehmer in seinen Ausführungen oder durch Zwischenrufe beleidigend, kann ihm der Versammlungsleiter sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, so kann der Versammlungsleiter ihn für die Zeit oder für den Rest der MV aus dem Versammlungslokal verweisen.

§ 9 Unterbrechung der MV

- 9.1 Bei störender Unruhe kann der Versammlungsleiter die MV unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Sitz. Die MV ist damit unterbrochen.
- 9.2 Kann auch danach die Ruhe nicht wieder hergestellt werden, kann der Versammlungsleiter die MV schließen.

§ 10 Anträge

- 10.1 Anträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Vorlage verlangen. Die Abstimmung über diese Anträge erfolgt am Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.
- 10.2 Nach Beendigung der Debatte und gegebenenfalls des Schlusswortes führt der Versammlungsleiter die Abstimmung über die Anträge durch, soweit diese in die Debatte einbezogen waren.

- 10.3 Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Zusatz- oder Unteranträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Sofern es die Abstimmung erleichtert, kann der Versammlungsleiter auch in anderer Reihenfolge abstimmen lassen.
- 10.4 Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor deren Beginn deutlich bekannt zu geben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
- 10.5 Anträge, die zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, sind dann angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten - jedoch mindestens mehr als die Hälfte der tatsächlichen Stimmberechtigten - für den Antrag aussprechen.

§ 11 Initiativanträge

- 11.1 Anträge, die sich nicht mit den einzelnen Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Initiativanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die Abstimmung über die Zulassung erfolgt am Ende des laufenden Tagesordnungspunktes.
- 11.2 Über die weitere Behandlung der Initiativanträge entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 12 Anträge zur Versammlungs- und Sitzungsordnung

- 12.1 Zu Anträgen zur VSO ist nur je einem Redner für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag vom Antragsteller begründet, spricht er für den Antrag.
- 12.2 Anträge zur VSO auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur ein Versammlungsteilnehmer stellen, der sich an der Debatte zum betreffenden Tagungsordnungspunkt nicht beteiligt hat.
- 12.3 Anträge zur VSO müssen - wenn die Versammlungsleitung dies für erforderlich hält - schriftlich vorgelegt werden.

§ 13 Abstimmungen

- 13.1 Alle Entscheidungen werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von den anwesenden Stimmberechtigten mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

- 13.2 Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Versammlungsleitung ausgezählt.
- 13.3 Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung, wobei die geheime der namentlichen Abstimmung vorgeht. Eine geheime oder namentliche Abstimmung zu Anträgen zur Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) wird nicht durchgeführt.
- 13.4 Der Versammlungsleiter schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- 13.5 Nach der Abstimmung kann jeder Abstimmende seine Entscheidung bei der Stimmabgabe zu Protokoll geben. Diesem Antrag muss entsprochen werden.

§ 14 Wahlen

- 14.1 Die Bestimmungen der §§ 10 und 13 gelten auch für Wahlen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Vorschlag vorliegt oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht.
- 14.3 Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt.
(Abstimmung en bloc)
- 14.4 Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
- 14.5 Wenn mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht er dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
- 14.6 Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zieht.

14.7 Wird in einem Wahlgang über mehrere Funktionen abgestimmt, müssen auf den Stimmzetteln mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, jedoch dürfen höchstens so viele Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 15 Protokolle

15.1 Über die MV ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.

15.2 Das Protokoll muss in jedem Fall

- Beginn und Ende der MV,
 - Teilnehmerzahl,
 - den Wortlaut der gestellten Anträge,
 - die Namen der Antragsteller,
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Abstimmungen
- enthalten.

15.3 Die Protokollführung übernimmt der Geschäfts- und Schriftführer der VG 53; bei seiner Verhinderung ein von der Versammlung bestimmter Teilnehmer.

15.4 Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet sein.

15.5 Je ein Exemplar des Protokolls ist den Organen der VG 53 (§ 10 der Satzung) zuzusenden. Das Protokoll muss vier Wochen nach Mitgliederversammlungsende zugesandt sein.

15.6 Die Empfänger der Protokolle (siehe Abs. 15.5) haben das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn sie an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsstelle der VG 53 eingelegt werden.

15.7 Ist der Einspruch berechtigt, so kann der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Versammlungsleiter die Änderung des Protokolls vornehmen.

15.8 Werden gegen das Protokoll innerhalb der in Abs. 15.6 genannten Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

§ 16 Inkrafttreten

Die VSO tritt mit Wirkung vom 14.03.1999 in Kraft.